Begründung der Änderung:

In dem rechtsgültigen Bebauungsplan ist für das Grundstück Lgb. Nr. 2830, Größe 1119 qm ein zweigeschossiges Wohnhaus mit den Durchschnittsabmessungen von 20 x 17 m ausgewiesen. Dieser, in der Umgebung ungewöhnlich globige Baukörper würde dem dortigen städtebaulichen Charakter nicht entsprechen. Um eine harmonische Einbindung in die Umgebung einerseits und eine wirtschaftliche Ausnutzung des vorhandenen Grundstücks andererseits zu erreichen, hat der Inhaber des Grundstücks die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Gewünscht wird die Neufestlegung der Baugrenzen in der Art, daß hier drei zweigeschossige Reihenhäuser unter Einhaltung der maximal zugelassenen Ausnutzung (GRZ = 0,4, GFZ = 0,8) entstehen können.

Kniestock (max. 30 cm) und Dachneigung (max. 30^{o}) werden nicht geändert. Die zuständigen Fachbehörden (Bauordnungsamt, Planungsamt, Ortschaftsrat) sind einhellig der Meinung, daß diese Änderung das gesamte städtebauliche Bild positiv beeinflußt.

Ettlingen, den 30. Juni 1982